**160.01.00.00 Anlage zu VHB 614**

**Weitere Besondere Vertragsbedingungen für Rahmenvereinbarungen für Zeitvertragsarbeiten Tiefbauamt / SES**

Inhalt:

11 Ausführung (§ 4 VOB/B)

12 Lager- und Arbeitsplätze, Verkehrswege, Ver- und  
Entsorgungsanschlüsse

13 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

14 Abrechnung (§ 14 VOB/B)

[ 15 entfallen ]

[ 16 entfallen ]

17 Überzeit-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 2)

18 Lieferung von Stoffen und Bauteilen

19 Baustellenabfälle

20 Entsorgung (Verwertung / Beseitigung) von mineralischen Abfällen

21 Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

[ 22 entfallen ]

23 Versicherung

24 Sicherheit und Gesundheitsschutz

25 Umfang, örtlicher und zeitlicher Zusammenhang, Vertragspreise, Preisermittlung bei evtl. zusätzlichen Leistungen

26 Abnahme

**11 Ausführung (§ 4 VOB/B)**

11.01 Vertreter des Auftraggebers (AG)

Die Objekt- / Bauüberwachung erfolgt durch den AG.  
Der zuständige Vertreter des Auftraggebers wird bei Erteilung eines Einzelauftrags schriftlich benannt.

11.02 Vertreter des Auftragnehmers (AN)

Der AN hat seinen Vertreter (Bauleiter) schriftlich mit der Auftragsbestätigung zu benennen.

Bautagesberichte sind arbeitstäglich zu führen.  
Eine Fertigung ist dem AG spätestens wöchentlich zu überlassen.  
Der Inhalt muss dem Formblatt - KEV 320 - entsprechen.

**12 Lager- und Arbeitsplätze, Verkehrswege, Ver- und Entsorgungsanschlüsse**

Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen  
(§ 4 Nr. 4 VOB/B):

12.01 Lager- und Arbeitsplätze

Stehen in begrenztem Umfang zur Verfügung.

Die Einweisung erfolgt vor Arbeitsaufnahme durch den AG, Darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der AN selbst zu beschaffen.

12.02 Verkehrswege innerhalb des Baubereichs

[ Hinweis für den Ausschreibenden:  
Verkehrswege siehe auch Baustein 410, Punkt1 ]

Der AN kann die öffentlichen Verkehrsflächen mitbenutzen.

 Der AN hat die Müllabfuhr der angrenzenden Haushalte zu jedem Zeitpunkt der Baumaßnahme zu ermöglichen. Die Koordinierung der Müllabfuhr hat der AN eigenständig mit der Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) zu leisten. Ansprechpartner ist [ Name, Tel., E-Mail - bitte Text überschreiben oder löschen ]. Hierzu zählt ggf. auch die Einrichtung eines Sammelplatzes für die Müllbehälter.  
Der AN hat ohne gesonderte Vergütung die Verpflichtung, die zu leerenden Müllbehälter zur vereinbarten Sammelstelle und zurück zu den Gebäuden transportieren. Der Leerungsrhythmus der einzelnen Müllarten ist zu beachten.

\*

12.03 Wasseranschlüsse

 Der Wasserbezug ist kostenfrei.

\*

 Das Wasser ist nicht für Trinkwasserzwecke geeignet.

\*

 Einzelheiten sind mit dem Energieversorgsunternehmen abzuklären:   
Netze BW Wasser GmbH, Stöckachstr. 48; 70190 Stuttgart

\*

 Die Kosten für das Anschließen und das Heranbringen des Wassers von den Anschlussstellen - auch von außerhalb der Baustelle - zu den Verwendungsstellen sind durch die Vertragspreise abgegolten.

\*

12.04 Stromanschlüsse

 Der Strombezug ist kostenfrei

\*

 Einzelheiten sind mit dem Energieversorgungsunternehmen abzuklären:

Stuttgart Netze GmbH, Stöckachstraße 48, 70190 Stuttgart.

\*

 Die Kosten für das Anschließen bzw. Einschleifen, für den Baustromverteiler bzw. für die Baustromstation, sowie das Heranbringen der Energie zu den Verwendungsstellen sind durch den Vertragspreis abgegolten.

\*

**13 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**(zu vgl. Ziffer 1.1. VHB Formular 614)

 Die Ausführungsfrist der einzelnen Maßnahmen wird mit der Erteilung des Einzelauftrages vereinbart, in dringenden Fällen sofort nach Erteilung des Einzelauftrags.

\*



\*

**14 Abrechnung (§ 14 VOB/B)**

Die Rechnungsanschrift wird im Auftragsschreiben benannt.

 Abschläge

Bei zeitlich und örtlich zusammenhängenden Maßnahmen sowie je Auftrag werden je nach Brutto-Abrechnungssumme folgende Abschläge in Ansatz gebracht:

|  |  |
| --- | --- |
| Abrechnungssumme [Euro] | Abschlag [Prozent] |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

\*

[ Hinweis für den Ausschreibenden:  
Richtwerte für Jahresbau S, G, K. ]

|  |  |
| --- | --- |
| Abrechnungssumme [Euro] | Abschlag [Prozent] |
| <= 25.000 € | 0 % |
| > 25.000 € - <= 50.000 € | 3 % |
| > 50.000 € | 6 % |

 Zuschläge - Umweltbonus in Höhe von 1% der Abrechnungssumme:  
  
Die Voraussetzung zum Erhalt des Umweltbonus ist ein Nachweis des Elektro-Fuhrparkanteils von 20%. Dafür ist eine Übersicht unterteilt nach Benzin-/Diesel- bzw. Elektrofahrzeuge vorzulegen, durch die der Nachweis geführt werden kann. Mit Vorlage des Nachweises wird der Abrechnungsbetrag um 1% erhöht.

\*

14.01 Rechnungen

Je Einzelauftrag oder bei längeren Bauvorhaben entsprechend dem Baufortschritt bzw. den abgeprochenen Intervallen.

 Rechnungen sind       fach in Papier einzureichen.

\*

 und

\*

 Rechnungen sind per E-Mail als PDF-Datei zu verschicken, Aufmaße jeweils als extra PDF-Datei.

\*

 und sind per E-Mail als PDF-Datei zu verschicken.

\*

 Aufmaße sind zusätzlich als DA 11-Datei einzureichen.

\*

14.02 Abrechnungsverfahren

 Die Abrechnung der Baumaßnahme erfolgt nach REB 23.003.  
Lieferung der Aufmaße auf REB-23.003 Formular als DA11-Datei.

\*

 Ohne besondere Anforderungen

\*



\*

14.03 Notwendigen Rechnungsunterlagen

 sind       fach in Papier einzureichen.

\*

 und

\*

 sind per E-Mail als PDF-Datei zu verschicken.

\*

 Aufmaße sind zusätzlich als d11-Datei einzureichen.

\*

[ Hinweis für den Ausschreibenden:  
16 Gleitklauseln werden in VHB 225 und 225a sowie 224 vereinbart ]

**17 Überzeit-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 2)**Es gilt der Bundesrahmentarifvertrag, die Zuschläge sind zum Zeitpunkt der Leistungsausführung dort zu entnehmen.

**18 Lieferung von Stoffen und Bauteilen**

 Lieferscheine sind der Bauüberwachung des AG spätestens bei der Abrechnung auszuhändigen.  
  
Werden mineralische Ersatzbaustoffe eingebaut, auch als Bestandteil eines Gemisches, sind die Lieferscheine bereits bei der Materiallieferung der Bauüberwachung des AG auszuhändigen. Der Lieferschein hat den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (§ 25) zu genügen.

\*

 Ein Nachweis der Einbauqualität ist durch fachgerechte Eigenüberwachung zu erbringen. Der AG behält sich vor, eine Fremdüberwachung zu beauftragen.

\*

**19 Baustellenabfälle**

wie Verpackungsmaterial, Holz, Metalle usw. sind getrennt zu lagern und mindestens einmal wöchentlich zu entsorgen.

**20 Entsorgung (Verwertung / Beseitigung) von mineralischen Abfällen.**

 nicht erforderlich

\*

 Erfolgt entsprechend den Ergänzenden Technischen Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt, Baustein 819.00.00.00 Entsorgung von mineralischen Abfällen.

\*

 Entsorgungsnachweise sind der Bauüberwachung des AG spätestens bei der Abrechnung auszuhändigen.

\*

**21 Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B).**

[ Hinweis für den Ausschreibenden:  
Regelfall ]

 Ohne besondere Angaben.

\*

[ Hinweis für den Ausschreibenden:  
Sonderfall ]

 Abweichende Verjährungsfristen werden im Leistungsverzeichnis gem. TLK-Nr. 0.3.1.1.1 vereinbart.

\*

[ Hinweis für den Ausschreibenden:

22 Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B, entfällt aus Vorspann, die Dienst-  
anweisung wird durch DLZ auf der e-Vergabe ergänzt (VHB 211) ]

**23 Versicherung**

Haftplichtversicherung durch den AN



\*

**24 Sicherheit und Gesundheitsschutz**Der gesamte Leistungs- und Lieferumfang muss den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Gesetzen und Verordnungen sowie den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (VDE-Bestimmungen, DIN-Normen usw.) entsprechen.  
  
Insbesondere bei Lieferung von technischen Arbeitsmitteln wie Maschinen und Anlagen muss dem Gerätesicherheitsgesetz (insbesondere der 9. Verordnung – Umsetzung der Maschinenrichtlinie) sowie den einschlägigen Verordnungen entsprochen werden. Zum Lieferumfang gehört die entsprechende Dokumentation.  
  
Beim Fehlen harmonisierter Normen müssen zur Ausfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (VDE-Bestimmungen, DIN-Normen usw.) eingehalten werden.

**25 Umfang  
örtlicher und zeitlicher Zusammenhang,  
Vertragspreise,  
Preisermittlung bei evtl. zusätzlichen Leistungen**

25.01 Umfang



\*

 Die Bauleistung umfasst die in einem Bereich (z. B. eine Dienststelle mit 3 Baubezirken) des Tiefbauamts der Landeshauptstadt Stuttgart

\*

 sowie auch für die Klärwerke des SES

\*

 anfallenden Arbeiten aus Behebung von Schäden an

\*

 Straßen

\*

 Gehwegen

\*

 Entwässerungskanälen

\*



\*

Ein Anspruch auf Übertragung aller Arbeiten im Bereich der Landeshauptstadt besteht für den AN nicht. Der AG behält sich vor, Arbeiten größeren Umfangs oder mit längerer Bauzeit gesondert auszuschreiben.  
  
Es handelt sich um Arbeiten verschiedenen Umfangs in einzelnen oder zusammenhängenden Abschnitten. Dabei ist es unerheblich, ob die anfallenden Arbeiten maschinell oder manuell durchgeführt werden müssen.

25.02 Örtlicher und zeitlicher Zusammenhang  
  
Bei der Abrechnung gelten als eine Baumaßnahme alle Arbeiten, die in einem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang bei der Einzelbeauftragung stehen (Baustelleneinrichtung nur einmal vergütet).  
  
Der örtliche und zeitliche Zusammenhang einer Baumaßnahme ist auch dann noch gegeben, wenn die Bauarbeiten in einer abgewickelten Straßenlinie bis zu 500 m auseinander liegen. Unter abgewickelter Straßenlinie ist die tatsächlich fahrbare Strecke zu verstehen.  
Gemessen wird immer von der in der abgewickelten Straßenlinie befindlichen letzten Arbeitsstelle.

25.02.01 Eine Übertragung von Aufträgen innerhalb der Rahmenvereinbarung wird von der zuverlässigen Erledigung bereits übertragener Aufträge abhängig gemacht.

25.03 Vertragspreise  
  
Als Vertragspreis gilt der im Preisverzeichnis unter

 Akkordarbeiten:

\*

 Teil:       bis

\*

 Teil:

\*

 Gerätekosten:

\*

 Teil: 92

\*

 Teil:

\*

 Stoffkosten:

\*

 Teil: 93

\*

 Teil:

\*



\*

vorgegebene Preis einschließlich des im Angebots - Leistungsverzeichnis - vom AN angebotenen Auf- oder Abgebots.

Die Verrechnungssätze für die Stundenlohnarbeiten enthalten auch die Kosten für die An- und Abfahrten sowie die Fahrtkosten.  
In den Stundenlohnzetteln sind deshalb nur die auf der Baustelle anfallenden Stunden, nicht aber die Zeiten für die An- und Abfahrt der Arbeitskräfte anzugeben sowie An- und Abtransport von Großgeräten anzugeben.

Die im Teil 91 vorgegebenen Stundenverrechnungssätze und die Abrechnung von Zeitzuschlägen sind in der beiliegenden Anlage A zu den Stundenlohnarbeiten als Berechnungsbeispiel für den Spezialfacharbeiter berechnet.

[ Hinweis für den Ausschreibenden:  
Die Anlage A wird vom DLZ geliefert. ]  
  
In das Auf- oder Abgebot sind die Allgemeinen Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn, sowie die nicht in der Baustelleneinrichtung enthaltenen Baustellengemeinkosten einzurechnen.  
  
Im Angebots-Leistungsverzeichnis darf nur ein einheitliches Auf- oder Abgebot (in Prozentsätzen) auf die jeweiligen Leistungsbereiche angeboten werden.

 Es ist für jede Dienststelle getrennt ein Auf- oder Abgebot gemäß Anlagen zu VHB 611.2 anzubieten.

\*

25.04 Preisermittlung bei evtl. zusätzlichen Leistungen.  
  
Folgender Kalkulationslohn wird für zusätzliche Leistungen festgelegt.  
  
Kalkulationslohn:

       EUR/h

\*

[ Hinweis für den Ausschreibenden:  
Der Kalkulationslohn wird vom DLZ vorgegeben. ]

Zuschläge auf die Einzelkosten/Herstellungskosten:  
  
Gesamtzuschläge auf Stoffe: 15,00 %  
  
Gesamtzuschläge auf Geräte: 15,00 %  
  
Gesamtzuschläge auf Lohn: 23,00 %

**26 Abnahme**

Die förmliche Abnahme ist schriftlich zu beantragen.

**Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen**

***# #***